

**Informationsvorlage****öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/1611

Erfassungsdatum: 10.10.2018

Beschlussdatum:**Einbringer:**

Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:**Hausboote auf dem Ryck, Prüfergebnis zum Bürgerschaftsbeschluss B680-25/18 vom 22.02.2018**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	23.10.2018	6.14				
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	13.11.2018	7.8	zur Kenntnis genommen			
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	13.11.2018	7.1	zur Kenntnis genommen			

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Fachausschüsse nehmen das Ergebnis der Prüfung des Oberbürgermeisters zur Möglichkeit der Schaffung von Dauer- und Kurzzeitliegeplätze für Hausboote und schwimmfähige Hauspontons im Bereich des Rycks zur Kenntnis.

Sachdarstellung/ Begründung

Mit Bürgerschaftsbeschluss B680-25/18 vom 22.02.2018 hat die Bürgerschaft den Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist, Dauer- und Kurzzeitliegeplätze für Hausboote und schwimmfähige Hauspontons bei der Sanierung und dem Ausbau der Hafenstraße im Bereich des B-Plan Nr.55 – Hafenstraße - sowie in weiteren Bereichen des Rycks zu schaffen.

Im Rahmen der Prüfung ging es nicht um touristische Hausboote (Wasserfahrzeuge), die in jedem Hafen anlegen können, sondern um schwimmende, an einem Standort fest verankerte oder auf Stelzen bzw. Pfählen stehende Häuser.

Dabei sind die rechtlichen, baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu berücksichtigen, die in dem Leitfaden des Landes M-V „Bauen im Wasser in M-V“ vom 22.08.2016 grundsätzlich aufgezeigt sind.

Derzeit wird in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eine Nutzung der öffentlichen Hafenanlagen für schwimmende Häuser nicht gestattet.

Vor Prüfung der rechtlichen, baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen hat die Verwaltung in einem ersten Schritt mit betroffenen Behörden und privaten Yachthafen-/ Marinabetreibern Kontakt aufgenommen und deren Belange und Ziele erfragt, die für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind. Der Ryck ist von der Steinbecker Brücke bis zur Mündung in die Dänische

Wie eine Bundeswasserstraße und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen aufgezeigt:

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund (Anlage)

Jede uferseitige Bebauung des Ryck, so auch die Errichtung von Dauerliegeplätzen für schwimmende Häuser, führt zu einer Verringerung der schiffbaren Fahrwasserbreite und zu einer Einschränkung der Schiffsgrößen und damit zu einer Behinderung der Schifffahrt.

Durch die Errichtung von Dauerliegeplätzen für Hausboote auf dem Ryck ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs stark beeinträchtigt und kann somit nicht vollumfänglich gewährleistet werden.

Aus diesen Gründen wird die Errichtung von Dauerliegeplätzen für Hausboote an den Ufern des Ryck nicht befürwortet. Ausgenommen davon sind Liegeplätze in einem Nebenarm, einer Nehrung bzw. in einem künstlichen Becken.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Das STALU gibt folgende allgemeine Hinweise:

Der vorhandene Rycksüddeich, der als Landesschutzdeich eingestuft ist, ist Bestandteil des Gesamtsystems Sturmflutschutz Greifswald. Auf Grund der Dimension und der starken Frequentierung kann der Deich keine zusätzlichen Belastungen aufnehmen.

Für Hausboote gelten die gleichen Anforderungen an den Immissionsschutz wie für feste Häuser. Neben Lärm können Staub oder andere luftverunreinigende Stoffe eine Rolle spielen.

Die Beteiligung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wird empfohlen.

Yachtservice Wilke und Marina Yachtzentrum GmbH

Beide Yachthafenbetreiber begrüßen grundsätzlich die Idee „Wohnen auf dem Wasser“, sofern sie zu keiner Beeinträchtigung bzw. Einschränkung auf den Gewässern führen und entsprechende Voraussetzungen der Erschließung gesichert sind.

Die Marina Yachtservice GmbH verweist dabei auf ihre langjährigen Bemühungen, im Holzteich Liegeplätze für Hausboote zu schaffen.

In der Marina Yachtservice-Wilke am Kegelkamp werden derzeit keine Kapazitäten für Hausboote gesehen.

Vereine

Die Vereine „Greifswalder Ruderclub Hilda“ und die Abt. Kanu der HSG Uni Greifswald e.V. haben in der Sitzung des Ausschusses für Sport, Soziales und Jugend am 5.03.2018 auf die Konsequenzen bei der Ansiedlung von Hausbooten für den Wassersport hingewiesen. Die Verengung des Ryck würde zu weiteren negativen Auswirkungen auf den Wassersport sowie die Wettkämpfe (Drachenbootfest, Ruderregatten etc.) führen

Ergebnis der Prüfung:

Auf der Grundlage der eingereichten Stellungnahmen, insbesondere des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Stralsund als zuständige Behörde, wird die Errichtung von Hausbooten im gesamten uferseitigen Bereich des Ryck als nicht genehmigungsfähig gesehen.

Somit bedarf es von Seiten der Verwaltung keiner weiteren Untersuchungen/ Prüfungen.

Ausgenommen davon sind Nebenarme des Ryck, wie z.B. der Holzteich, auf denen über entsprechende Bauleitplanverfahren (Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 – Holzteichquartier) Planungsrecht zur Errichtung von Hausbooten erreicht werden kann. Dazu gibt es bereits Gespräche zwischen dem Investor und den Fachämtern.

Im Weiteren können in einem potentiellen Sportboothafen im Seehafen Ladebow ebenfalls Hausboote in die Planung mit einbezogen werden. In dem Bericht „Raumverträgliche Entwicklung der Sportboothäfen in der Planungsregion Vorpommern“ des Regionalen Planungsverbandes VP von 2017 ist in Ladebow nach wie vor eine Marina als Basis und Etappenhafen Bestandteil der regionalen Planung.

Anlagen:

Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund vom 24.07.2018

**Universitäts- und Hansestadt
Greifswald**
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbauamt
 Eingang am: 25. Juli 2018 *B/D*
 Abz. Amtskasse U.a. 00.2
 Postkoffer



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Stadtbauamt
Markt 15
17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
Stadtbauamt

Eingang: 26. 11. 2018/436
weitergeleitet:

30. 2

Verfügung: *F. Ibendorf
& Herr Wiede*

2. Bearbeitung: 1. v. 16

26.7.18

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Mein Zeichen

3115SB3-213.2/2

24.07.2018

Martina Jessenberger
Telefon 03831 249-311

Zentrale 03831 249-0
Telefax 03831 249-309
wsa-stralsund@wsv.bund.de
www.wsa-stralsund.wsv.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Hausboote auf der Bundeswasserstraße Ryck

- Ihre Anfrage - hier eingegangen am 25. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ibendorf,

der Eingang Ihrer oben genannten Anfrage einschließlich Anlagen wird bestätigt.

Die Möglichkeit, Dauerliegeplätze für Hausboote und schwimmende Hauspontons an den Ufern in der Bundeswasserstraße Ryck zu errichten, wurde im Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Stralsund geprüft und nicht befürwortet.

Begründung:

Jede uferseitige Bebauung des Ryck in Richtung der Fahrwasserachse, so auch die Errichtung von Dauerliegeplätzen für schwimmende Häuser, Flöße, Katamarane usw. als Kopflieger, sofern sich diese Liegeplätze nicht in einem Nebenarm, einer Nehrung bzw. in einem künstlichen Becken befinden, führt zu einer Verringerung der schiffbaren Fahrwasserbreite und damit zu einer Einschränkung der Schiffsgrößen einschließlich der Begegnungswerte des allgemeinen Schiffsverkehrs und somit zu einer Behinderung der Schifffahrt.

Im Extremfall könnte es dazu führen, dass eine Begegnung von Fahrzeugen auf dem Ryck ausgeschlossen werden bzw. eine Regelung dafür getroffen werden müsste. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Regelung wäre aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar.

Die bereits zahlreichen bestehenden privatrechtlichen Nutzflächen lassen kaum mögliche zusätzliche Flächen für Hausboote zu.



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes**

Wegen der Einschränkungen der Fahrwasserbreite und Einschränkungen des Verkehrsraums auf dem Ryck würden z.B. zwischen Kilometer 25,1 bis 27,0 weitere Nutzungen am rechten Ufer nicht genehmigungsfähig. Ähnlich ist die Situation zwischen Kilometer 29,6 und 30,6 zu beurteilen. Es sind keine freie Wasserflächen vorhanden.

Generell ist die Umnutzung der bestehenden privatrechtlichen Nutzungsverträge für die Errichtung von Hausbooten bisher nicht abgedeckt.

Die Hausboote wären zudem dem direktem Einfluss des Schiffsverkehrs durch beispielsweise Sog, Schwell, Wellenschlag und Emissionen oder auch Strömung und Eisgang ungeschützt ausgesetzt.

Bei Unterhaltungsarbeiten der Uferbereiche und auch des Gewässerbettes durch zukünftige Baggermaßnahmen sind ebenfalls Beeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Errichtung von Dauerliegeplätzen von Hausbooten auf dem Ryck die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs stark beeinträchtigt wird und somit nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Eine Wohnnutzung auf dem Ryck widerspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus-Peter Nitsch

